

## **CIQ CODEX OF CONFIDENCE**

### **GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

#### Berufliche Stillschweigepflicht

---

**Zwischen den beiden Parteien:**

**Richtlinien gebende Partei:**

**INTERCOOR (Group) GmbH  
Thurgauerstrasse 40  
8050 Zürich  
Schweiz**

vertreten durch die Direktoren

nachfolgend INTERCOOR genannt

**Richtlinien nehmende Partei:**

**CIQ-MEMBER  
(gemäss Online-Anmeldung)**

nachfolgend CIQ-MEMBER genannt

wenn gemeinsam gültig, nachfolgend „wir“ genannt

---

## Präambel

Ausgehend davon, dass

- die INTERCOOR in der Sicherung und Vermittlung von zertifizierten standardisierten Kompetenz- und Qualitätsstandards tätig ist und über eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung verfügt und das Unternehmen auf dem Geschäftsgebiet von allen fünf Kontinenten weltweit tätig ist,
- die Vertragsparteien Gespräche in Bezug auf die Möglichkeiten einer gegenseitigen Geschäftsbeziehung für die Nutzung und Vermarktung der CIQ-Angebote durch die INTERCOOR bzw. durch ein CIQ-zertifiziertes Unternehmen oder eine CIQ-zertifizierte Person mit dem Zweck einer Kooperation führen und zu diesem Zweck gegenseitig VERTRAULICHE INFORMATIONEN austauschen wollen (ZWECK),
- die Vertragsparteien zu diesem Zweck direkten Kontakt zu Dritten (Auftraggebern, Kunden und Klienten) pflegen, dabei Informationen jeglicher Art austauschen, insbesondere auf dem Gebiet der Beratung, des Coachings, der Therapien und der pädagogischen Begleitung und die Vertragsparteien in Bezug auf diese Informationen der absoluten GEHEIMHALTUNGS- und STILLSCHWEIGEPFLICHT gegenüber Dritten, Privatpersonen und nicht CIQ-qualifizierten Mitgliedern unterliegen, welche sich ebenfalls diesem „CIQ CODEX OF CONFIDENCE“ verpflichtet haben und als solche bei der INTERCOOR zertifiziert sind.

schließen die Vertragsparteien auf Basis nachstehend aufgeführter gegenseitiger Verpflichtungen diese Geheimhaltungsvereinbarung.

### 1. Gegenstand der Geheimhaltungsvereinbarung

- 1.1 So wie in dieser Vereinbarung verwendet, stellen VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht der Öffentlichkeit zugängliche Informationen dar. Hierzu zählen alle technischen und nichttechnischen, akademischen und nichtakademischen, wissenschaftlichen Informationen, Daten, Muster, Dokumente, Expertisen, Copyrights, Preise, Erfindungen, Ausrüstungen, Systeme, Konzepte, Projekte wie auch jegliche Art und Inhalte von Dienstleistungen, Beratungen, Coachings, Therapien, pädagogische Begleitung und allen, zwischen dem CIQ-MEMBER, und den Auftraggebern, Kunden und Klienten, ausgetauschten Informationen, welche von oder im Auftrag einer Vertragspartei (INFORMATIONSGEBER) der anderen Vertragspartei (INFORMATIONSEMPFÄNGER) mit Blick auf eine bestehende oder eine mögliche zukünftige Dienstleistung übermittelt werden, wobei dies mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen kann. Für die Einordnung als VERTRAULICHE INFORMATION ist nicht entscheidend, dass die Information ausdrücklich (etwa Vermerk, Stempel) als VERTRAULICHE INFORMATION gekennzeichnet wurde.
- 1.2 In folgenden Fällen handelt es sich nicht um VERTRAULICHE INFORMATIONEN:
  - a) Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, wobei die Information nicht infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz einer Vertragspartei an die Öffentlichkeit gelangt sein darf;
  - b) Informationen, die von einem Dritten stammen, der ausdrücklich und frei von jeglicher Geheimhaltungsverpflichtung befugt ist, die Information weiterzugeben;
  - c) wenn eine der Vertragsparteien durch eine gerichtliche bzw. sonstige staatliche Behörde oder von Gesetzes wegen dazu gehalten ist, die Information zu veröffentlichen. In solchen Fällen hat die betroffene Vertragspartei der anderen Vertragspartei umgehend darüber Meldung zu erstatten und zu belegen, dass sie zu dieser Offenlegung verpflichtet ist;
  - d) Informationen, die sich nachweisbar zum Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen im Besitz des INFORMATIONSEMPFÄNGERS befanden oder nachweisbar vom INFORMATIONSEMPFÄNGER eigenständig entwickelt wurde.

## **2. Geheimhaltungsverpflichtungen**

- 2.1 Die Vertragspartei (INFORMATIONSEMPFÄNGER), die von der anderen Vertragspartei (INFORMATIONSGEBER) VERTRAULICHE INFORMATIONEN erhält, ist verpflichtet, diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN strikt vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ohne schriftliche Zustimmung des INFORMATIONSGEBERS nicht an Dritte gelangen dürfen. Qualifizierte CIQ MEMBER, welche sich im CIQ CODEX OF CONFIDENCE zur Geheimhaltung- und Stillschweigepflicht verpflichtet haben, gelten nicht als Dritte. Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur für den in der Präambel beschriebenen ZWECK zu verwenden. Bei einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen haftet der INFORMATIONSEMPFÄNGER und seine Mitarbeiter vollumfänglich.
- 2.2 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur für den in der Präambel beschriebenen ZWECK und zur Ausübung der dort genannten Tätigkeiten zu verwenden und seine Mitarbeiter und Angestellte dabei nur insoweit mit einzubeziehen, als dies der Zweck dieser Vereinbarung gebietet. In dem Fall hat der INFORMATIONSEMPFÄNGER diese Mitarbeiter und Angestellte in gleichem Umfang zur Geheimhaltungs- und Stillschweigepflicht entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind. Bei einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen haften der INFORMATIONSEMPFÄNGER und seine Mitarbeiter vollumfänglich.
- 2.3 Bei Aufnahme des direkten Kontakts zu Dritten (Auftraggebern, Kunden und Klienten) durch ein CIQ-MEMBER zum in der Präambel beschriebenen Zweck hat der CIQ-MEMBER den Dritten darauf hinzuweisen, dass er sich dem „CIQ CODEX OF CONFIDENCE“ verpflichtet hat und ihm damit verbundene besondere Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten obliegen.
- 2.4 Die Vertragsparteien bestätigen hiermit gegenseitig, dass der Austausch VERTRAULICHER INFORMATIONEN nicht zwingenden Gesetzen oder Bestimmungen ihres Landes widerspricht.
- 2.5 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER erkennt hiermit an, dass alle erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (Ziffer 1.1.) im Eigentum des INFORMATIONSGEBERS verbleiben und der INFORMATIONSEMPFÄNGER keine Besitzes- oder Eigentumsrechte daran geltend machen kann.
- 2.6 Für den Fall, dass eine Vertragspartei oder deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen eine Bestimmung dieses Vertrages verletzen, ist die andere Vertragspartei unverzüglich darüber zu informieren.
- 2.7 Für den Fall eines Verstosses gegen die Geheimhaltungs- und Stillschweigepflichten verpflichten sich die Parteien unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 30.000.00. zu zahlen.
- 2.8 Wenn eine Vertragspartei ein Recht, das ihr nach dieser Vereinbarung zusteht, nicht ausübt, so darf dies nicht als Verzicht ausgelegt werden.

## **3. Dauer**

- 3.1. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren ab Datum der jüngsten Unterschrift unter dieser Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Der INFORMATIONSGEBER ist jederzeit berechtigt, die Offenbarung VERTRAULICHER INFORMATIONEN einzustellen und der INFORMATIONSEMPFÄNGER ist jederzeit befugt, den Empfang weiterer VERTRAULICHER INFORMATIONEN zu verweigern. Die gegenseitigen Verpflichtungen – insbesondere die Geheimhaltungs- und Stillschweigepflichten des INFORMATIONSEMPFÄNGERS – bleiben jedoch über das Vertragsende hinaus bestehen. Die Aufbewahrung jeweils einer Kopie der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum Zweck des Nachweises und der Archivierung ist beiden Parteien erlaubt.

## 4. Schlussbestimmungen

4.1. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass

- für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit einer erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATION der INFORMATIONSGEBER nicht haftbar gemacht werden kann,
- der INFORMATIONSEMPFÄNGER nicht berechtigt ist, irgendwelche Rechte an der VERTRAULICHEN INFORMATION zu nutzen oder zu verwerten,
- für beide Vertragsparteien keine Verpflichtung besteht, eine vertragliche Bindung einzugehen, die weiter reicht als diese Vereinbarung. Sollten sich die Vertragsparteien zu einer Zusammenarbeit entschließen, haben sie eine separate vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

4.2. Änderungen dieser Vereinbarung sind nur durch gemeinschaftliche schriftliche Erklärung möglich.

4.3. Auf diese Vereinbarung ist das Schweizer Recht anzuwenden.

4.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Zürich / Schweiz. INTERCOOR ist jedoch berechtigt, auch den Sitz des CIQ-MEMBERS als Gerichtsstand zu wählen.

4.5. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder durch digitale Anmeldung zur Ausübung und uneingeschränkten Einhaltung dieser Vereinbarung.

**CIQ-MEMBER**

**INTERCOOR (Group) GmbH**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

CH- Zürich, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Die Direktion

\_\_\_\_\_  
Strasse, Nr.

\_\_\_\_\_  
Land, Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
CIQ-Identifikations-Nummer